

Zur Mitwirkung des Staatsanwalts in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren

Mit der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen wird den Beschlüssen des IX. Parteitagess der SED entsprochen, in denen zum Ausdruck gebracht wird, daß im Zuge der weiteren Stärkung des sozialistischen Staates die Rolle des Rechts als Instrument zur Ausübung der Macht der Arbeiterklasse wächst. Dabei sind alle staatlichen Garantien und gesellschaftlichen Potenzen zur Geltung zu bringen, um das sozialistische Recht, das den Interessen der Werktätigen dient, einheitlich und konsequent durchzusetzen. Eben dies bedeutet sozialistische Gesetzlichkeit, und eben dies gilt nicht zuletzt für das Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht

Wenn durch unsere Staats- und Rechtsordnung z. B. das Recht auf Arbeit real garantiert wird, so beruht das natürlich darauf, daß hierzulande die Arbeiterklasse im Bunde mit allen Werktätigen auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln die Macht ausübt. Dazu gehört bei uns zugleich, daß in strittigen Fällen über den Inhalt eines konkreten Arbeitsrechtsverhältnisses — oder gar über seine Veränderung oder Beendigung — erwählte, unabhängige gesellschaftliche Gerichte der Werktätigen in Gestalt der Konfliktkommissionen urteilen.

Dies wäre freilich kaum noch erwähnenswert, weil das lange schon zum selbstverständlichen Alltag unserer sozialistischen Lebensordnung gehört. Aber man muß es wohl hin und wieder als Errungenschaft des Sozialismus in das Bewußtsein „zurückrufen“, solange sich in einigen Ländern des Kapitals die Erzfeinde elementarer Menschenrechte lauthals als deren Verfechter aufzuspielen versuchen. Allein die Vorstellung, in monopolkapitalistischen Unternehmen — etwa in der BRD — könnten von den Arbeitern unmittelbar und frei gewählte gesellschaftliche Gerichte darüber befinden, ob eine Kündigung oder Entlassung rechtmäßig ist, wäre absurd. Eben damit erweisen sich aber auch Tiraden über die Menschenrechte dortzulande als pure Heuchelei.

Differenzierung staatsanwaltlicher Mitwirkung

Die neue Zivilprozeßordnung ermöglicht und erfordert eine volksverbundene, lebensnahe und rationelle Arbeitsweise der Gerichte. Dazu müssen die in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten in ihrer Vielfalt differenziert genutzt werden. Das gilt auch für die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Staatsanwalts.

Nach § 7 ZPO kann der Staatsanwalt in Erfüllung seiner Aufgaben zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Sicherung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger in jedem Verfahren mitwirken, Rechtsmittel einlegen und in den in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen Klage einreichen. Im folgenden sollen einige Gesichtspunkte dargelegt werden, von denen sich die Staatsanwaltschaft bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse aus § 7 ZPO leiten läßt

Das neue Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (StAG) vom 7. April 1977 (GBl. I S. 93) sieht in den §§ 20 ff. eine differenzierte Mitwirkung des Staatsanwalts im gerichtlichen Verfahren vor. In Strafsachen ist die Mitwirkung die Regel (§ 20). Das entspricht dem Verfassungsauftrag der Staatsanwaltschaft, den Kampf gegen Straftaten zu leiten (vgl. Art. 97).

Für den Bereich des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts sieht § 21 StAG vor, daß die Staatsanwaltschaft zur richtigen Gesetzesanwendung und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung in jedem gerichtlichen Verfahren mitwirken kann. Dabei ist davon auszugehen, daß heutzutage eine regelmäßige Mitwirkung des Staatsanwalts

in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen nicht notwendig ist, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Das in der ZPO für den Staatsanwalt geregelte Mitwirkungs-, Klage- und Rechtsmittelrecht ist vielmehr entsprechend der politischen Bedeutung des jeweiligen Rechtsstreits differenziert wahrzunehmen.

Mitwirkung in Arbeitsrechtssachen

Generell konzentriert sich die Staatsanwaltschaft vorrangig auf Arbeitsrechtsverfahren, weil die Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik entscheidend in der Arbeit, der wichtigsten Sphäre des gesellschaftlichen Lebens, verwirklicht wird. Das Arbeitsrecht trägt dazu bei, die schöpferischen Fähigkeiten und Initiativen der Werktätigen und die sozialistische Demokratie in den Betrieben weiter zu entfalten sowie das sozialistische Leistungsprinzip zu verwirklichen. Das Arbeitsrecht dient auch dazu, das verantwortungsbewußte Handeln der Werktätigen, insbesondere zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit, weiterzuentwickeln.

Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft im Arbeitsrechtsverfahren werden genutzt, um diese gesellschaftlichen Prozesse fördern zu helfen. Selbstverständlich sind der Schutz des sozialistischen Eigentums, die Wahrung der Rechte der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften sowie die Festigung der Arbeitsdisziplin Anliegen der staatsanwaltlichen Mitwirkung im Arbeitsrechtsverfahren. Sobald das neue Arbeitsgesetzbuch in Kraft tritt, wird es für Richter und Staatsanwälte gleichermaßen zu den vornehmsten Aufgaben gehören, mit ihren Mitteln und Möglichkeiten daran mitzuwirken, daß dieses Gesetz in der täglichen Praxis der Betriebe einheitlich verwirklicht wird. Davon wird auch das Zusammenwirken der Staatsanwälte und Richter mit den Leitungen und Vorständen der Gewerkschaften bei der Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen bestimmt sein.

Entsprechend § 24 StAG verbindet sich in der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft auf besondere Weise die Unterstützung der Konfliktkommissionen mit der Sorge für die Gesetzlichkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Beschlüsse. Deshalb wird auch künftig die Mitwirkung des Staatsanwalts in Arbeitsrechtsverfahren hauptsächlich in der Prüfung der Beschlüsse der Konfliktkommissionen ihren Ausgangspunkt haben.

Umfang der Mitwirkung in Zivil- und Familienrechtssachen

Was Zivil- und Familienrechtsverfahren betrifft, so gehen wir davon aus, daß eine Mitwirkung des Staatsanwalts in der Regel nicht notwendig ist, um die Gesetzlichkeit des Verfahrens und der Entscheidung zu gewährleisten. Die Gerichte verstehen es immer besser, mit den Verfahren das materielle Recht konsequent und wirksam durchzusetzen, die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Prozeßbeteiligten zu wahren, die sozialistischen Beziehungen im Zusammenleben der Bürger zu fördern und dadurch die neue Qualität der Verfahrensgestaltung unter Beweis zu stellen.

Informiert das Gericht den Staatsanwalt, weil dies die Bedeutung einer Sache erfordert (§ 32 Abs. 2 ZPO), dann wird damit zwar keine Mitwirkungspflicht des Staatsanwalts begründet; dieser hat jedoch verantwortungsbewußt zu prüfen, ob seine Mitwirkung notwendig ist. Hingegen liegt es nicht im Ermessen des Staatsanwalts, ob er von seinem Rechtsmittel- oder Kassationsantragsrecht Gebrauch macht, wenn ihm eine der Gesetzlichkeit widersprechende Gerichtsentscheidung zur Kenntnis gelangt. Kraft des Verfassungsauftrags der Staatsanwaltschaft, über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zu wachen, muß